
Finanzordnung

des
Dahme Jacht Club e. V.
Mitglied im Deutschen Segler Verband
Reg.-Nr. B 099

Inhaltsverzeichnis

1. Grundlagen	Seite 2
2. Nutzungsbeiträge	Seite 2
2.1. Mitgliederbeiträge	Seite 2
2.2. Nutzungsentgelt	Seite 3
2.3. Energie	Seite 3
3. Arbeitsleistungen und Hilfsdienste	Seite 4
4. Bußgelder	Seite 4
5. Umlagen	Seite 4
6. Spenden	Seite 4
7. Grundsätze und Festlegungen	Seite 5

1. Grundlagen

- 1.1. Der DJC e. V. ist als gemeinnützige Einrichtung Eigentümer des Grundstücks 12527 Berlin, Schwarzer Weg 2 (5.700 m²).
Weiterhin steht die angrenzende Wasserfläche (4.400 m²), begrenzt durch die Grundstücksgrenzen und die äußeren Pfähle der Steganlage, zur Verfügung.
- 1.2. Alle Einrichtungen und Flächen werden auf der Grundlage des tatsächlichen Gebrauchs und Zustands den Mitgliedern zur Nutzung überlassen und verpachtet.
Dies betrifft hier:
 - Kojenflächen
 - Zimmerflächen
 - bebaute Fläche
(Terrasse, überbaute und individuell genutzte Flächen)
 - Bootsstände (Wasser und Land)
- 1.3. Die genutzte Fläche wird durch die Außenmaße des jeweiligen Objektes (Länge x Breite) bestimmt. Bei Bootsständen gilt Länge x Breite des Bootes.
- 1.4. Maßeinheit ist m².
- 1.5. Der Vorstand ist verpflichtet, alle Einrichtungen und Flächen des DJC entsprechend den Prinzipien der Gemeinnützigkeit erhaltend und kostendeckend zu bewirtschaften. Er ist weiterhin angehalten, alle sich aus der Satzung ergebenden Verpflichtungen nach den Prinzipien der Sparsamkeit abzudecken.

2. Nutzungsbeiträge

2.1. Mitgliedsbeiträge

Nr.	Form der Mitgliedschaft	Beitrag pro Monat	Jahresbeitrag
1.	Ordentliche Mitglieder	20,00 €	240,00 €
2.	Mitglieder auf Probe	20,00 €	240,00 €
3.	Fördernde Mitglieder	15,00 €	180,00 €
4.	Mitglieder mit ermäßigtem Beitrag	11,00 €	132,00 €
5.	Mitgliedsbeitrag Kinder (ab Schulpflicht bis zum Schulabschluss)	6,00 €	72,00 €
6.	Beitrag Gast (auch Partner und wirtschaftlich selbstständige Kinder)	28,10 €	337,20 €

2.2. Nutzungsentgelt

1.	Bebaute Fläche	0,40 €/m²/Monat
2.	Kojen und Zimmer	1,30 €/m²/Monat
3.	Bootsstand (ganzjährig Land/Wasser)	1,00 €/m²/Monat
4.	Bootshalle (nach Antrag, zeitlich begrenzt) Winter Sommer	2,00 €/m²/Monat 2,00 €/m²/Monat
5.	Bett und Schrank in Gemeinschaftskoje - außer Kinder - Jugendliche in Erstausbildung	5,00 €/Monat 2,50 €/Monat
6.	Liegeplatz für Gäste (<i>außer Regattateilnehmer</i>) - Strom - Übernachtung pro Person über 18 Jahren an Bord	1,00€/angefangenen Meter 2,50 €/Nacht 2,00 €/Nacht
7.	Schrank	1,00 €/Monat
8.	Surfbrett, Kanu, Ruder- oder Beiboot	25,60 €/Jahr
9.	Messe- und Saalnutzung durch Nichtmitglieder und für persönliche Feiern von Mitgliedern, ohne Einladung der Mitgliedschaft	2,00 €/Person
10.	- entfällt -	
11.	- entfällt -	
12.	- entfällt -	
13.	Parkvignette	36,00 €/Jahr
14.	Ungestapelte Straßentrailer	0,50 € pro m² & angefangenem Monat

2.3. Energie

1.	Vermietete Kojen, Zimmer, Bungalows	Verbrauch lt. Zählerstand
2.	Häuser, Elektrosäulen Stege	Verbrauch lt. Zählerstand
3.	Bauzwecke (Bootsbau)	Verbrauch lt. Zählerstand
4.	Duschen	0,50€/Duschgang
5.	- entfällt -	

3. Arbeitsleistungen und Hilfsdienste

- 3.1. Pflichtstunden (im Rahmen der beim Vorstand Technik abzurechnenden Arbeiten)
→ alle Mitglieder 15 Stunden
- 3.2. Vorbereitung und Durchführung des Auf- und Abslippens (nur für Bootseigner)
- 3.3. Teilnahme an mindestens zwei der im Rahmen des Terminkalenders des Dahme Jacht Clubs festgelegten allgemeinen Arbeitsdienste.
- 3.4. Die Ableistung der in der Finanzordnung festgelegten Arbeitsstunden ist für alle Mitglieder verpflichtend. Über Befreiungen zu erbringender Arbeitsstunden aus persönlichen Gründen entscheidet der Vorstand auf vorherigen schriftlichen Antrag. Bei Nichtteilnahme an den im Terminkalender des Dahme Jacht Club festgelegten Arbeitsdiensten ist vorab der Vorstand (Technik) zu informieren. Dieser kann in Absprache mit dem entsprechenden Mitglied eine Ersatzarbeit zuweisen.
- 3.5. Nicht geleistete Arbeitsstunden können auf Antrag beim Vorstand auch als Geldwert geleistet werden.
- 3.6 Nicht geleistete Arbeitsstunde: 20,00 € (Nach Ermahnung durch den Vorstand)

4. Bußgelder

- entfällt -

5. Umlagen

- 5.1. In begründeten Fällen können Umlagen nach vorheriger schriftlicher Einladung aller Mitglieder, mit Angabe der Umlagenhöhe und des Umlagengrundes auf der Jahreshauptversammlung oder einer außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden.

6. Spenden

- 6.1. Spenden sind jederzeit auf das Konto des Dahme Jacht Club e. V. möglich. Materialspenden sind mit dem zuständigen Vorstandsmitglied einvernehmlich zu regeln.
- 6.2. Der Vorstand des Dahme Jacht Club e. V. kann durch die Mitgliederversammlung ermächtigt werden, Darlehen von Vereinsmitgliedern oder Privatpersonen aufzunehmen.

7. Grundsätze und Festlegungen

- 7.1. Mitgliedsbeiträge, Sonderzahlungen und Nutzungsentgelte sind halbjährlich im Voraus zu zahlen.
Für das erste Halbjahr bis zum 15. März des laufenden Kalenderjahres.
Für das zweite Halbjahr bis zum 15. Juli des laufenden Kalenderjahres.
Bei nicht termingerechter Zahlung wird eine Verzugsgebühr in Höhe von 10 % des ausstehenden Betrages erhoben.
- 7.2. Die Ausgaben für sportliche Veranstaltungen oder Aktivitäten betragen bis zu 30 % der Einnahmen aus Beiträgen, Bootsständen und Vermietung im Geschäftsjahr.
- 7.3. Bei sozialen Härtefällen sowie Zahlungsschwierigkeiten ist umgehend das Gespräch mit einem genehmen Mitglied des geschäftsführenden Vorstands zu suchen, um Lösungsmöglichkeiten für die Zahlung zu schaffen.
- 7.4. Gesetzlich bestätigte Gebührenveränderungen (Verbandsbeiträge, Steuern, Pachten, Telefon, Energie und andere Abgaben) werden mit Gültigkeit ohne Bestätigung umgesetzt. Alle anderen Veränderungen bedürfen einer Bestätigung durch die Mitgliederversammlung.
- 7.5. Für Boote, die bis zum 3. Montag nach dem Ansegeltermin des Reviers Dahme nicht ihren Winterlagerplatz auf dem DJC-Gelände verlassen haben, werden grundsätzlich ab dem Ansegeltermin Winter- und Sommerstandsgebühren erhoben (von dieser Regelung ist Punkt 2.2.3.3. ausgenommen).

i

ⁱ Bestätigt und beschlossen auf der Jahreshauptversammlung am 17. Februar 2008.
Damit verlieren alle früheren entsprechenden Regelungen ihre Gültigkeit.

Die Finanzordnung wurde durch Beschluss der Mitgliedschaft auf der Jahreshaupt- und Wahlversammlung 2010 zu 2.2.3.2.; 2.2.3.3. und 8.5. geändert.

Auf der Jahreshauptversammlung 2013 wurden die Beiträge unter 2.2.1.1., 2.2.1.2., 2.2.1.3. sowie 2.2.2.3.1. geändert.

Die Finanzordnung wurde durch Beschluss der Mitgliedschaft auf der Jahreshaupt- und Wahlversammlung 2016 durch Punkt 2.2.14 ergänzt.

Die Finanzordnung wurde durch Beschluss der Mitgliedschaft auf der Jahreshaupt- und Wahlversammlung 2018 zu Punkt 2.1 geändert. (Erhöhung der Mitgliedsbeiträge). Der Punkt 7. Sonderzahlung entfällt. Punkt 8 Grundsätze und Festlegungen ist jetzt Punkt 7.

Die Finanzordnung wurde durch Beschluss der Mitgliedschaft auf der außerordentlichen Mitgliederversammlung am 11.09.2021 geändert.

Punkt 2.2.6. wurde inhaltlich angepasst und umfasst nun ebenfalls Punkt 2.2.10., sodass dieser entsprechend entfällt. Beim Punkt 2.2.9. erfolgte eine Kostenanpassung. Die Punkte 2.2.11. und 2.2.12. sind gestrichen. Mit dem Absatz 2.2.14. geht die Änderung der Gebühr für Trailer einher. Die in Klammern gesetzten Ausnahmen (6.; 10.; 11.; 12. gilt nicht für Mitglieder und Gäste des Vereins) werden ersatzlos gestrichen. Dies gilt auch für Punkt 2.3.5.. Absatz 3, Arbeitsdienste wurde vollständig aktualisiert und angepasst. Absatz 4, Bußgelder entfällt ersatzlos.